

Vorschriften über die Verwendung von Tagesschildern

1. Rechtsgrundlage

Artikel 20, 20a und 21 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)
Artikel 71 Abs. 2 Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

2. Zuständigkeit

- a) Büro Sonderbewilligungen: Arbeitsmaschinen, Ausnahmefahrzeuge
b) Schalter Verkehrszulassung: übrige Fahrzeuge

3. Voraussetzungen

Tagesausweise werden erteilt an Personen, die einen Wohnsitz in der Schweiz haben und deren Fahrzeug im Kanton Luzern stationiert ist.

Das Gesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Bevollmächtigte haben sich mit Vollmacht des Gesuchstellers auszuweisen.

4. Verwendung

Fahrzeuge, die mit einem Tagesschild versehen sind, dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden. Es dürfen sich höchstens acht Personen nebst dem Fahrzeugführer im Fahrzeug befinden.

Tagesausweise dürfen nicht verwendet werden für:

- den Transport gefährlicher Güter
- Sachtransporte mit schweren Motorfahrzeugen oder Anhängern, deren Gewicht mehr 3500 kg beträgt.
- Fahrzeuge, welche vermietet werden
- gewerbsmässige Fahrten.

5. Betriebssicherheit

Bei Fahrzeugen deren erste Inverkehrsetzung mehr als 10 Jahre zurückliegt und die letzte Prüfung länger zurückliegt, als der für die entsprechende Fahrzeugart geltende Nachprüfintervall vorgibt, gilt die folgende Regelung: Es muss ein amtlicher Prüfbericht vorliegen oder eine aktuelle Betriebssicherheitsbestätigung erbracht werden.

Liegt das Fahrzeug im jährlichen Prüfungsintervall muss unabhängig vom Alter des Fahrzeugs eine Betriebssicherheitsbestätigung vorliegen, wenn die letzte Fahrzeugprüfung mehr als 12 Monate zurückliegt.

Eine Betriebssicherheitsbestätigung / Nachweis über die Betriebssicherheit darf nur von Reparaturwerkstätten ausgestellt werden, welche im Besitz eines Luzerner Händlerschildes sind. Die Bestätigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Wenn das Fahrzeug Mängel aufweist, kann das Tagesschild nur mit einem gültigen Prüfungsangebot und ausschliesslich für die Anfahrt zum Prüfungsort ausgestellt werden.

Ausländische Prüfungsberichte für Fahrzeugnachprüfungen werden im Kanton Luzern nicht anerkannt.

6. Gültigkeitsdauer

Der Tagesausweis wird ausgestellt für eine Gültigkeitsdauer von 24, 48, 72 oder 96 Stunden. Im Ausweis wird der genaue Zeitpunkt des Beginns (Tag und Stunde) der Gültigkeitsdauer einzutragen. Tagesausweise, welche nicht für 96 Stunden eingelöst wurden, können bis zur maximalen Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn es noch während der Laufzeit erfolgt.

Ausweis und Kontrollschilder werden in Ausnahmefällen bis höchstens 3 Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer abgegeben.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Der Tagesausweis ist nur für Fahrten in der Schweiz gültig. In der Rubrik „Verfügungen der Behörde“ ist die Auflage „**NUR IN DER SCHWEIZ GÜLTIG**“ einzutragen.

Ausnahmen können gestattet werden für:

- a) Fahrten ins Ausland zwecks Änderungen am Motor oder an der Karosserie (Veredelungsverkehr)
- b) sportlichen Veranstaltungen (Motocross, Rallye etc.).

8. Kautio

Personen oder Firmen mit ausserkantonalem Wohnsitz bzw. Firmensitz haben eine Kautio von Fr. 500.– zu hinterlegen.

Bei Barzahlern besteht ebenfalls ein Kostendepositum von Fr. 500.–.

9. Vorauszahlung

Die Versicherungsprämien und die Steuern sowie der Ausweis sind vor Abgabe der Kontrollschilder zu entrichten.

10. Schilderrückgabe

Die Kontrollschilder sind spätestens beim Ablauf ihrer Gültigkeit abzugeben. Der/die Halter/in sind verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe (Abgabe- oder Poststempeldatum).

Tagesausweise und Tagesschilder können beim Strassenverkehrsamt oder folgenden Poststellen, Hitzkirch, Hochdorf, Reiden, Sursee, Schüpfheim, Sempach Stadt, Weggis, Willisau und Wolhusen **kostenlos** zurückgegeben werden (Datum des Poststempels gilt). Bei allen weiteren Poststellen trägt der Gesuchsteller die Versandgebühren.

Bei allfälligen Beschädigungen, wie das Anbringen von Löchern für die Montage, Schilderdeformationen oder bei Verlust der Kontrollschilder wird für deren Ersatz sowie für unsere Umtriebe Rechnung gestellt.

11. Verspätete Rückgabe der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht zurückgegeben (Abgabe- oder Poststempeldatum), so wird nach schriftlicher Aufforderung der polizeiliche Einzug veranlasst.

Der/die Halter/in schuldet für jeden weiteren Tag eine Zusatzprämie. Die Pflicht zur Prämienzahlung endet 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

Fahrzeughalter/innen, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, werden bei wiederholtem Vorkommen verwarnt oder für den weiteren Bezug solcher Ausweise kostenpflichtig gesperrt werden.

12. Versicherung

Die Inhaber dieses Tagesausweises sind bei der vom Kanton Luzern (StVA) abgeschlossenen Kollektiv-Haftpflichtversicherung bei der Zürich (Police-Nr. 16.085.671) gegen Personen- und Sachschäden versichert. Bei einem Schadeneintritt sind die Zürich Versicherungsgesellschaft AG, Eigerstrasse 2, 3001 Bern über die Telefon-Nummer 0800 80 80 80 oder per E-Mail contact@zurich.ch sowie die ausstellende Behörde sofort zu benachrichtigen.

Strassenverkehrsamt
des Kantons Luzern
Verkehrszulassungen